

Grundsätze der Gebührenkalkulation, gemeinsame Kalkulationsgrundlagen, Kalkulationswege für die Gebühren von AEV und Müllabfuhr, Entwicklung von Abfallmengen, Einnahmen und Kosten, sonstige Gebühren

I. Grundsätze der Gebührenkalkulation

Die Grundzüge der Gebührenkalkulation bleiben gegenüber den Vorjahren im Wesentlichen unverändert. Die Gebührenkalkulation beruht auf den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (insbesondere §§ 13, 14, 15, 16 und 18 KAG). Wesentliche Grundlagen für die Kalkulation sind das Äquivalenzprinzip, die Maßgaben zur Kostenüberdeckung und die Möglichkeit, für die Deckung der Nachsorgekosten bei allen Abfallanlagen sowie der Kosten für alle Einrichtungen der Abfallentsorgung Gebühren nach einheitlichen Sätzen erheben zu können. Der Kalkulation liegen auch die Ziele des Abfallwirtschaftskonzepts zugrunde.

Die Kalkulation 2020 berücksichtigt in besonderem Maße die Gestaltungsmöglichkeit des § 18 KAG, nachhaltige Anreize zur Vermeidung, Verwertung und Trennung von Abfällen zu setzen. Hierzu zählen vor allem die Zulassung von Behältergemeinschaften, die Möglichkeit eines individuellen Abfuhrhythmus durch Beibehaltung der Leerungszählung per Chip mit nur vier Mindestleerungen pro Jahr und die einheitliche Jahresleerungsgebühr für beide Größen der Bioabfallbehälter.

Basis für die Kalkulation sind die voraussichtlichen Kosten der Abfallentsorgungseinrichtungen für 2020 sowie die nach der Hochrechnung für 2020 zu erwartenden Abfallmengen, Wohneinheiten/Nutzeinheiten und Behälterzahlen. Außerdem werden Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen der Vorjahre fristgerecht ausgeglichen. Nach § 14 Abs. 2 KAG sind Kostenüberdeckungen bei einjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Entsprechend einer Prüfungsbemerkung der Gemeindeprüfungsanstalt ist als Anlage 7 eine Übersicht über die KAG-Ausgleiche beigefügt. Hieraus ist ersichtlich, dass die Gebührenüberschüsse aus Vorjahren zur Entlastung der Gebührenhaushalte herangezogen werden. Aufgrund sinkender Erlöse bei der Wertstoffvermarktung (vor allem Altpapier), gestiegenen Verbrennungspreisen beim RMHKW sowie einer Steigerung bei den Personalaufwendungen müssen die Gebühren im kommenden Jahr in nennenswertem Umfang angehoben werden, da gleichzeitig weiterhin die gebührenrechtlichen Verluste der letzten Jahre teilweise auszugleichen sind. In beiden Betriebszweigen (Abfallentsorgung und -verwertung, Müllabfuhr) wird insgesamt volle Kostendeckung kalkuliert.

Die Entnahme aus der Rückstellung für die Nachsorge auf den drei Kreismülldeponien erfolgt auch für 2020 in dem Umfang, wie Abschreibungen aus neu erforderlichen Investitionen zuzüglich des allgemeinen Betriebsaufwands entstehen. Der planmäßige Stand der Rückstellungen beträgt auf dieser Basis Ende 2019 ca. 70,74 Mio. € und zum 31.12.2020 rund 69,98 Mio. €.

Aus der Kalkulation der Entwicklung der Nachsorgerückstellungen bis 2052 (**Anlage 6/1**) ist ersichtlich, dass nach heutiger Erkenntnis bei Verwirklichung der einzelnen Nachsorgemaßnahmen auf den Mülldeponien sowohl die abgezinst angesammelte Rückstellung für die Oberflächenabdichtungen und die Sickerwasserbehandlung als auch die Rückstellung für die sonstigen Deponienachsorgeaufwendungen (z. B. Abwassergebühren, Deponiegassammlung und -verwertung, Personalaufwand, Reinigungskosten, Reparatur von Deponieeinrichtungen usw.) bis zum Jahr 2052 vollständig aufgebraucht sein werden. Diese Kalkulation berücksichtigt die jährlichen Entwicklungen aufgrund von Verzögerungen und Veränderungen bei der Verwirklichung der Oberflächenabdichtungsmaßnahmen und wird entsprechend fortgeschrieben. Aus heutiger Sicht kann zwar auf den Bau von Sickerwasserbehandlungsanlagen auf den Kreismülldeponien Böblingen und Sindelfingen verzichtet werden, weil die Kläranlage Böblingen/Sindelfingen mit einer Aktivkohlestufe nachgerüstet wurde. Das auf diesen beiden Deponien anfallende Sickerwasser kann dann über entsprechende Rückhaltebecken kontrolliert abgeleitet und in dieser Kläranlage umfassend gereinigt werden. Da die abschließende Entscheidung über den Bau einer Sickerwasserbehandlungsanlage auf der ehemaligen Kreismülldeponie Leonberg aber noch nicht gefallen ist, werden dieses Jahr weiterhin Zinseinnahmen für den abgezinst angesammelten Anteil der Rückstellung Sickerwasserbehandlung und Oberflächenabdichtung eingeplant. Hinsichtlich des eingeplanten Investitionsaufwands für die Sickerwasserbehandlungsanlage auf der Kreismülldeponie Leonberg ist nach dem Bau der Oberflächenabdichtung – frühestens ab 2025 - neu zu entscheiden.

II. Gemeinsame Kalkulationsgrundlagen

Eine kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens ist beim Sondervermögen des Abfallwirtschaftsbetriebs nicht notwendig. Die angesammelten Rückstellungen für die Nachsorgeaufwendungen werden vollständig für Investitionsmaßnahmen verwendet, der Restbuchwert des Anlagebestands liegt weiterhin unter dem Gesamtrückstellungsbetrag. Den abgezinst angesammelten Nachsorgerückstellungen wird ein kalkulierter Zinsertrag (ca. 3,3 %) zugeführt. Zudem werden Verrechnungszinsen eingeplant. Diese Zinsaufwendungen werden in der Kalkulation nach dem Verhältnis des zu finanzierenden Anlagevermögens verteilt.

Als Kosten werden darüber hinaus Abschreibungen auf das Anlagevermögen linear nach der zu erwartenden Nutzungsdauer bzw., soweit die Anlagegüter bei Betriebsende der Einrichtung noch nicht vollständig abgeschrieben sind und mit der Einrichtung untergehen, nach der Laufzeit des Betriebs berechnet.

III. Kalkulation der Gebühren der Einrichtungen der Abfallentsorgung und -verwertung

1. Kalkulationsweg

Der 10. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim hat bereits 2004 in einem Normenkontrollverfahren die Gebührenkalkulationen des Landkreises Böblingen nicht beanstandet. **Die Einführung einer Grundgebühr für die Abfallentsorgung ist zulässig.** In dem Normenkontrollurteil wurde zudem ausdrücklich festgehalten, dass die Grundgebühr zur Abgeltung der verbrauchsunabhängigen Kosten (Fixkosten) und damit der Vorhalteleistungen der kommunalen Abfallentsorgung bestimmt ist. Mit Urteil vom 01.02.2011 (2 S 550/09 – juris), das ebenfalls zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Böblingen und zu der der Abfallwirtschaftssatzung zugrunde liegenden Kalkulation erging, hat der VGH Baden-Württemberg diese Grundsätze nochmals bestätigt.

Die Gebührenregelungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Böblingen unterscheiden drei Benutzergruppen, nämlich die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen und selbst angelieferten Abfällen. Die Unterscheidung dieser drei Benutzergruppen ist üblich und soweit ersichtlich bislang in der Rechtsprechung auch nicht in Frage gestellt worden (vgl. z.B. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 04.07.1996 2 S 1477/94 S. 10 ff.). Der 10. Senat hat im Normenkontrollurteil vom 02.03.2004 ausgeführt, dass die Bildung einzelner Benutzergruppen mit unterschiedlichen Gebührenmaßstäben rechtfertigungsfähig, aber auch rechtfertigungsbedürftig ist. Aus dem Gesamtzusammenhang der Ausführungen ergibt sich dabei, dass es der 10. Senat insbesondere für rechtfertigungsbedürftig hält, wenn Grundgebühren von unterschiedlichen Benutzergruppen nach unterschiedlichen Gebührenmaßstäben erhoben werden.

Im Jahr 2020 betragen nach der Kostenkalkulation die fixen Kosten für das Restmüllheizkraftwerk Böblingen (RMHKW) rund 16,7 Mio. €. Diese Kosten fallen unabhängig von der tatsächlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Entsorgung überlassenen Abfallmenge an. Es handelt sich deshalb um verbrauchsunabhängige Kosten. Diese verbrauchsunabhängigen Kosten werden nach der Mengenprognose für das Jahr 2020 für die Entsorgung von 82.000 t Abfall aufgewendet.

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Verbrennungskapazität des RMHKW nicht nur von der Menge, sondern auch vom Heizwert des angelieferten Abfalls abhängt. So können z.B. anstatt 1 Tonne Haus- und Sperrmüll mit einem durchschnittlichen Heizwert von ca. 10.000 kJ/kg nur etwa 0,86 Tonnen Gewerbe- und Baustellenabfälle mit einem Heizwert von durchschnittlich etwa 12.000 kJ/kg verbrannt werden. Würden nur Gewerbeabfälle beim RMHKW angeliefert, würde sich der Gesamtdurchsatz der Anlage deutlich reduzieren. Daher wurde in der Kalkulation 2020 – wie zuletzt 2011 – für die Verteilung der Kostenanteile des RMHKW wieder ein Aufwandsfaktor eingeführt. Für Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, US-Müll aus den Böblinger Kasernen sowie Abfälle von außerhalb wurde ein Aufwandsfaktor von 1,0 und für Gewerbemüll (Selbstanlieferer), Baumüll, Kehricht, Rechengut und

Schlämme sowie sonstige Anlieferungen ein Aufwandsfaktor von 1,2 entsprechend dem durchschnittlichen Heizwert der Abfälle festgelegt (**Anlage 4/1**, Seite 13). Dies führt insgesamt zu einer Gebührenentlastung für die Haushalte.

Nach der Mengenprognose werden von der Gesamtkapazität des RMHKW 47.792 t für Abfälle aus privaten Haushaltungen vorgehalten. Für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen werden Vorhalteleistungen für die Behandlung von 29.318 t erbracht (davon Container HM-ähnliche Abfälle: 8.908 t; Selbstanlieferer: 20.410 t). Die verbrauchsunabhängigen Kosten des RMHKW werden nach diesen Mengenprognosen auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt. Damit besteht auch bei den verbrauchsunabhängigen Kosten ein Bezug zu den prognostizierten Abfallmengen und Abfallarten. Weiter gilt deshalb in der Gebührekalkulation 2020 der ausdrückliche Hinweis, dass der Begriff „Fixkosten“ stets für die verbrauchsunabhängigen Kosten und der Begriff „variable Kosten“ stets für die verbrauchsabhängigen Kosten steht (**Anlage 4/1**, Seite 3f.).

Die Erhebung der Grundgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen nach dem Maßstab der Wohneinheit (§ 22 Abs. 2 AWS) und die Erhebung der Grundgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen nach dem Maßstab gestaffelter Nutzungseinheiten sowie die getrennte Kalkulation dieser Grundgebühren ist deshalb gerechtfertigt, weil für die Benutzer der Abfallentsorgungseinrichtung aus anderen Herkunftsbereichen höhere Vorhalteleistungen erbracht werden als für die Benutzer aus den privaten Haushaltungen. Dies soll wiederum am Beispiel der Kosten für das RMHKW unter Berücksichtigung der prognostizierten Abfallmengen aus privaten Haushalten bzw. anderen Herkunftsbereichen verdeutlicht werden:

Die Zahl der Wohneinheiten steigt nach der Gebührekalkulation für das Jahr 2020 auf 184.500 an (2019: 183.500). Je Wohneinheit wird eine Vorhalteleistung von rund 0,26 t erbracht (47.792 t: 184.500 Wohneinheiten). Die Zahl der Nutzeinheiten beträgt in 2020 nach der Kalkulation 22.439. Je Nutzeinheit wird damit von der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises für die Benutzer, bei denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen, eine Vorhalteleistung von rund 1,307 t erbracht (29.318 t: 22.439 Nutzeinheiten). Die Vorhalteleistung würde sich noch stärker unterscheiden, wenn nicht auf die Zahl der Nutzeinheiten, sondern auf die Zahl der Benutzer der Abfallentsorgungseinrichtung, bei denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen, abgestellt würde. Diese Zahl ist deutlich geringer als die Zahl der nach Nutzflächen gestaffelten Nutzeinheiten.

Aufgrund dieser unterschiedlichen Vorhalteleistung ist es geboten, getrennte Gebührekalkulationen für die verschiedenen Benutzergruppen nicht nur hinsichtlich der Leistungsgebühr, sondern auch hinsichtlich der Grundgebühr zu erstellen und die Grundgebühr nach unterschiedlichen Maßstäben zu erheben. Die Vorhalteleistungen können angesichts der aufgezeigten Unterschiede nicht gleichmäßig auf die Zahl der Haushalte und die Zahl der Benutzer, bei denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen, verteilt werden.

Entsprechend dem seit 2001 eingeführten grundstücksbezogenen Nutzflächenmaßstab wird in diesem Betriebszweig ein Anteil der Fixkosten von rund 37,1% - bezogen auf die erwarteten Selbstanliefermengen aus den Betrieben und der Containerabfuhr für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen - der Berechnung **der Grundgebühr nach Nutzungseinheiten** zugrunde gelegt. Im Vergleich mit den Kalkulationen 2008 bis 2019 bleibt dieser Anteil weiterhin bei einem guten Drittel der Kosten. Damit bleibt auch der in die Leistungsgebühr bzw. in die Leerungsgebühr für die Container einfließende Kostenblock im Wesentlichen gleich, um der Möglichkeit des § 18 Abs. 1 Nr. 1 KAG Rechnung zu tragen, durch die Gestaltung der Gebühren nachhaltige Anreize zur Vermeidung und Verwertung sowie zur Abfalltrennung zu setzen und somit auch gleichzeitig den Forderungen der Gewerbeabfallverordnung zu entsprechen. Für alle übrigen Selbstanlieferer (Baustellenabfall, Straßenkehrschutt, u. a.), die die Fixkosten nicht über die Vorhaltegebühr bezahlen, wird eine den gesamten Kostenaufwand abdeckende Gesamtgebühr kalkuliert. Außerdem wird noch ein Verrechnungspreis für die Anlieferungen der Hausmüllabfuhr kalkuliert.

Die gesamten Kosten der Grünabfallsammlung und -verwertung sowie der Papiersammlung sind bei der Wertstoffeffassung im Betriebszweig AEV eingestellt. Dies dient der klaren und einheitlichen Zuordnung der verschiedenen Aufgabenbereiche.

In der Kalkulation werden zunächst die Gebühren für die Altrefenentsorgung, die Elektronikgeräteschrottabholung, die Entsorgung der US-Kasernen und anderer Bereiche separat festgesetzt und die Gesamtkosten um die daraus resultierenden Einnahmen verringert (**Anlage 4/1**, Seite 6ff.). Die verbleibenden Kosten werden dann noch um die Einnahmen aus den Verträgen mit den Dualen Systemen, den Erlösen aus der Vermarktung von Deponiegas, dem Kompostverkauf und der Altpapierverwertung, dem Erlös aus dem restlichen Verbrennungskontingent beim RMHKW sowie den Personal- und Sachkostenerstattungen der Zweckverbände, der GmbHs und den kalkulierten Zinserträgen reduziert.

Die nunmehr nicht gedeckten Kosten (**Grundkosten**) in Höhe von ca. 19,5 Mio. € werden zum Teil direkt den Bereichen Hausmüll, Selbstanlieferer und Containeranlieferer aus anderen Herkunftsbereichen und der Biomüllbehandlung zugerechnet. Die verbleibenden allgemeinen Grundkosten mit 7,4 Mio. € verteilen sich auf die Anlieferungen durch die Müllabfuhr und die Selbstanlieferer der Abfälle zur Beseitigung nach der prognostizierten Menge.

2. Berechnung der Grundgebühr für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen

Die Grundgebühr betrifft sowohl Selbstanlieferer als auch Nutzer der öffentlichen Abfallabfuhr. In ihre Berechnung werden insgesamt **10.022 Einrichtungen/Betriebe** einbezogen. Darin enthalten sind **4.380 kleinere Einrichtungen mit einer Nutzfläche unter 200 m²**. Freiberufler und Kleinstgewerbetreibende, die dieses in der eigenen Wohnung ausüben, werden nicht zur nutzflächenbezogenen Grundgebühr veranlagt. Hier entsteht nur eine Grundgebühr für die

Wohneinheit des privaten Haushalts, die wenigen gewerblichen Abfälle werden über den Hausmüllbehälter entsorgt.

Bei Benutzern, bei denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen, erfolgt eine Differenzierung durch die Staffelung der Nutzeinheiten gem. § 22 Abs. 5 AWS. Dabei wird insbesondere bei kleineren Gewerbebetrieben berücksichtigt, dass bis zu einer Nutzfläche von 200 m² nur eine Grundgebühr von 0,5 Nutzeinheiten erhoben wird. Eine weitergehende Differenzierung nach unterschiedlichen Gewerben ist nach der Rechtsprechung nicht geboten. Angesichts der strukturellen Unterschiede der in Betracht kommenden Gewerbe würde es einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bedeuten, für jeden Einzelfall die „Grundgebührenbedeutung“ jedes Gewerbes zu ermitteln. Es entspricht der Rechtsprechung des Abgabensenats beim VGH Baden-Württemberg, dass sich aus dem im Rechtsstaatsprinzip verankerten Grundsatz der Praktikabilität Rechtfertigungsgründe für eine abgabenrechtliche Ungleichbehandlung ergeben können, wenn eine dem streng formalen Gleichbehandlungsgebot entsprechende Gebührenbemessung zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen würde, der in Anbetracht betragsmäßig nur geringfügiger Auswirkungen mit Blick auf den erreichbaren Erfolg einer tragfähigen Relation entbehrt (so zu den Grundgebühren nach gestaffelten Nutzeinheiten der VGH Baden-Württemberg im Normenkontrollbeschluss vom 29.10.2003 - 2 S 2407/02 und Urteil vom 01.02.2011 – 2 S 550/09 – juris Rn. 75; siehe außerdem VG Freiburg, Urteil vom 21.03.2002 - 5 K 1122/00).

Der 10. Senat hat im Normenkontrollurteil vom 02.03.2004 schließlich ausdrücklich noch den Maßstab für die Grundgebühr, „Nutzeinheiten eines Grundstücks“ (§ 22 Abs. 5 AWS), angesprochen und darauf hingewiesen, **dass dieser Grundgebührenmaßstab grundsätzlich mit höherrangigem Recht vereinbar sei**. Allerdings müsse auch bei der verbrauchsunabhängigen Grundgebühr sichergestellt werden, dass einzelne Gebührenschuldner im Verhältnis zu anderen Gebührenschuldnern nicht übermäßig hoch belastet werden. Zwar gestatte es die im Abgabenrecht anerkannte Typengerechtigkeit dem Satzungsgeber, durch Anknüpfung an die Regelfälle eines Sachbereichs zu pauschalisieren und zu typisieren und dabei die Besonderheiten von Einzelfällen außer Betracht zu lassen. Die Grenzen der Typisierungsbefugnis müssten allerdings beachtet werden (siehe auch VGH Baden-Württemberg, U. v. 01.02.2011 – 2 S 550/09 – juris Rn. 64 ff.).

In diesem Zusammenhang ist nochmals hervorzuheben, dass der Fachsenat für das Abgabenrecht, der 2. Senat des VGH Baden-Württemberg, im Normenkontrollbeschluss vom 29.10.2003 (2 S 2407/02) den Grundgebührenmaßstab der gestaffelten Nutzeinheiten ausdrücklich gebilligt hat (siehe auch dazu VGH Baden-Württemberg, U. v. 01.02.2011 – 2 S 550/09 – juris Rn. 64 ff.). Der Fachsenat hat hiermit entschieden, dass der vom Landkreis Böblingen gewählte Maßstab gestaffelter Nutzeinheiten ein dem Grunde nach tauglicher Maßstab für die Regelung zur Verteilung der Vorhaltekosten, d. h. für die Erhebung von Grundgebühren ist. Es könne davon ausgegangen werden, dass ein sachlicher Bezug zwischen dem Gewerbegrundstück und seiner Nutzung, wie sie in der „Nutzungseinheit“ zum Ausdruck kommt, einerseits und der Entstehung der nicht nach dem Aufkommen an Abfallmengen zu messenden Vorhaltekosten

der Einrichtungen andererseits besteht. Zwar sei der gestaffelte Nutzeinheitenmaßstab ein verhältnismäßig grober Maßstab. Der Bezug dieses Maßstabs zu einer „größeren Wahrscheinlichkeit“ werde jedoch durch die Staffelung nach Grundstücksgrößen hergestellt.

Der Fachsenat hat hervorgehoben, dass durch die Staffelung des Maßstabes der Nutzeinheiten eine Unterscheidung getroffen wird, die eine dem Gleichbehandlungsgebot weiter Rechnung tragende Behandlung in Einzelfällen sichert. Eine weitergehende Differenzierung nach unterschiedlichen Gewerben hält der Fachsenat - ebenso wie das Verwaltungsgericht Freiburg (Urteil vom 21.03.2002 - 5 K 1122/00, S. 14) - nicht für erforderlich, da es angesichts der strukturellen Unterschiede der in Betracht kommenden Gewerbe einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bedeuten würde, für jeden Einzelfall die Grundgebührenbedeutung jedes Gewerbes zu ermitteln. Hinzu kommt, dass besonderen Fällen durch § 22 Abs. 5 Satz 6 AWS Rechnung getragen ist. Dort ist geregelt, dass auf Antrag die Nutzfläche nur zur Hälfte angerechnet wird, wenn die überwiegende Nutzfläche landwirtschaftlich oder im Jahresdurchschnitt nur bis zu 6 Stunden täglich genutzt oder länger als ein halbes Jahr tatsächlich nicht genutzt wird. Weitere Fälle, die über diese Fälle hinaus eine weitere Differenzierung erforderlich machen, sind nicht ersichtlich. Solche Fälle werden auch vom 10. Senat im Normenkontrollurteil vom 03.02.2004 nicht genannt (siehe auch insoweit VGH Baden-Württemberg, U. v. 01.12.2011 – 2 S 550/09 – juris Rn. 73 ff, insbesondere 76).

Maßgebend für die Berechnung der Grundgebühr sind die auf das einzelne Betriebsgrundstück entfallenden Nutzflächen, die dann in Nutzeinheiten umgerechnet werden. Erstreckt sich die Nutzung über mehrere Grundstücke, ist auf die Gesamtheit abzustellen. Als Nutzfläche werden nur die Flächen in Gebäuden erfasst; Campingplätze und ähnliche Freiflächen unterliegen daher nicht der Gebührenpflicht. Bei der Definition der Nutzfläche wird unter dem Gesichtspunkt der Praktikabilität an die überbaute Grundfläche und die Zahl der Geschosse angeknüpft. Parkflächen in Gebäuden (Tiefgaragen u. ä.) werden nicht in die Nutzflächenberechnung mit einbezogen, da kein Nutzungsunterschied zwischen einer Parkierung im Freien und in Gebäuden besteht.

Zur Erstellung der Gebührenkalkulation 2020 wurden die zur Jahresmitte 2019 ermittelten und veranlagten Nutzflächen herangezogen. Insgesamt ergibt sich so eine gewerbliche Nutzfläche von rund 11,5 Mio. m² und umgerechnet 22.439 Nutzeinheiten.

Auch bei der Kalkulation für das Jahr 2020 wurde Wert darauf gelegt, das Verhältnis zwischen verbrauchsunabhängigen Kosten (Fixkosten) und verbrauchsabhängigen Kosten nicht wesentlich zu verändern, um Anreize zur Vermeidung und Verwertung sowie zur Trennung von Abfällen zu geben. Gleichzeitig wird damit auch dem Gebot der Gewerbeabfallverordnung zur Getrennthaltung von bestimmten Abfallfraktionen und der Verwertung verstärkt Rechnung getragen. Die in die Kalkulation der Grundgebühr einzurechnenden Fixkosten in Höhe von rund 2,92 Mio. € ergeben für 2020 eine gegenüber dem Vorjahr um 14,1 % höhere Grundgebühr pro Nutzeinheit (130,08 €). Bei den 4.380 kleinen Einrichtungen liegt die Grundgebühr für ½ Nutzeinheit bei 65,04 €.

3. Mengen-, Einnahmen- und Kostenentwicklung

Die Kalkulation 2020 geht von einer Restmüllmenge zur Verbrennung in Höhe von rund 84.700 t aus. Diese Prognose berücksichtigt neben der separaten Altholzerfassung und -verwertung beim angelieferten Sperrmüll auch die Anlieferungen aus der US-Kaserne von Böblingen in die Verbrennung. Die Gewerbemüllmengen und die Baumüllmengen werden mit 15.000 t bzw. mit 3.500 t angesetzt. Das Hausmüllaufkommen liegt bei 47.792 t. Die zusätzliche Mitverbrennung von anderen Abfällen ist unabhängig hiervon auch 2020 möglich, da in Abhängigkeit vom Heizwert des Abfalls das neue Kontingent von 160.500 Jahrestonnen im RMHKW verbrannt werden kann. In der Kalkulation sind hierfür Zusatzeinnahmen zur Entlastung aller Anlieferer eingeplant.

Innerhalb der Erträge setzen sich die „übrigen Erlöse“ von zusammen rund 3,62 Mio. € u. a. aus der Altpapier- und Alttextilienvermarktung, der Deponiegasverwertung und dem Verkauf von Schrott zusammen. Die Papiererlöse sind weiterhin rückläufig. Daher ist in diesem Bereich mit Wenigereinnahmen von über 325 T€ zu rechnen. Der recht gute Verwertungspreis, den der Abfallwirtschaftsbetrieb bei der Neuausschreibung der Alttextilien erzielt hat, wird durch die höheren Logistikkosten für die Abholung der Sammelware geschmälert. Die Sammelmengen bei den Alttextilien haben sich auf dem Vorjahresniveau eingependelt.

Bei den sonstigen betrieblichen Erträgen entfällt die in 2019 einmalig geplante teilweise Auflösung der Pensionsrückstellungen. Diese werden nur noch in Höhe der Umlageverpflichtung gebildet.

Die auffällige Steigerung bei den Erträgen von ca. 7,79 Mio. € gegenüber dem Vorjahr ergibt sich i. e. L. aus der geänderten buchhalterischen Darstellung der Verbrennungskosten beim RMHKW. In der Kalkulation früherer Jahre wurden im Erfolgsplan der Müllabfuhr die Verbrennungskosten bei den Leistungsvergütungen an Dritte eingeplant. Die Verbrennungskosten beim RMHKW werden jedoch von der AEV komplett bezahlt und im Rahmen der Verrechnungen mit der Müllabfuhr mit deren Anteil erstattet. Durch die Verschiebung dieses Anteils an den Verbrennungskosten aus dem Betriebszweig Müllabfuhr an die AEV („Verrechnung an AEV“) erhöht sich dort die Position „Materialaufwand“, die die Leistungsvergütungen an Dritte beinhaltet, entsprechend. Im Gegenzug wirkt sich diese Verschiebung auch auf die Erlöse aus der Verrechnung mit der Müllabfuhr aus, die sich im selben Maße erhöhen. Diese geänderte Darstellung im Erfolgsplan wird künftig beibehalten. Daneben erhöhen sich die Verbrennungskosten beim RMHKW deutlich gegenüber dem Planansatz 2019.

Der Gesamtaufwand im Betriebszweig AEV ist gegenüber dem Vorjahr - bereinigt um die Abmangelabdeckung - um rund 8,1 Mio. € höher. Dies resultiert überwiegend aus der erläuterten Änderung bei der buchhalterischen Darstellung der Verbrennungskosten und aus einem Anstieg beim Personalaufwand. Die allgemeinen Betriebsaufwendungen für die Kreismülldeponien einschließlich der entsprechenden Personalkosten und der Afa für Neuinvestitionen werden auch 2020 über die Entnahme aus den Rückstellungen finanziert. Deshalb sind diese Ausgaben mit ca. 2,5 Mio. € kostenneutral.

Bei der Wert- und Problemstoffentsorgung sinkt gegenüber 2019 der Planansatz für Aufwendungen um 0,1 Mio. €. Ursächlich hierfür sind zum einen die etwas geringer geplanten Kosten bei den Wertstoffhöfen allgemein sowie bei der Altpapier und Alttextiliensammlung. Dem gegenüber stehen höhere Kosten bei der Altholzvermarktung. Wegen des übervollen Marktes lässt sich das Altholz nach wie vor nur mit erheblichen Zuzahlungen verwerten. .

Die regulären Abschreibungen (Afa) liegen um rund 940 T€ unter dem Vorjahresansatz, da die Abschreibungen für die Vergärungsanlage auf die Bioabfallverwertung GmbH Leonberg übergegangen sind. Zum Nachsorgeaufwand für die Sickerwasserbehandlung und die Oberflächenabdichtung auf den Kreismülldeponien werden Zinsen zugeführt. Für den Ausgleich von Gebührenunterdeckungen aus Vorjahren ist ein Betrag in Höhe von ca. 2,15 Mio. € einkalkuliert.

Die Leistungsgebühr für die selbstanliefernden Einrichtungen, die zu einer Grundgebühr nach Nutzungseinheiten veranlagt werden, erhöht sich um 36,3 % auf 157,65 €/t. Die Grundgebühr pro Nutzeinheit erhöht sich um 14,1 % auf 130,08 €. Für Selbstanlieferer im RMHKW, die keine mengenunabhängige Grundgebühr entrichten, beträgt die Anlieferungsgebühr 216,15 €/t (Vorjahr: 161,20 €).

Für die Anlieferung von Haus- und Sperrmüll über die öffentliche Abfallabfuhr ergibt sich ein Verrechnungspreis von 156,56 €/t (2019: 135,25 €/t). Der Preis für die Direktanlieferung von Bioabfall erhöht sich im Jahr 2020 um 2,1 % auf 120,80 €/t (Vorjahr: 118,30 €/t). Dies ist auch der Verrechnungspreis für die im Rahmen der Biomüllabfuhr erfassten Biomüllmengen und fließt somit in die Kalkulation der Müllgebühren mit ein.

Darüber hinaus werden noch die Gebühren für die Anlieferungen von Bodenaushub bei den Annahmestellen in den Steinbrüchen Baresel Ehningen, NSN Magstadt und Mayer/Mötzingen kalkuliert. Alle nicht durch Erstattung und sonstige Erträge gedeckten Kosten der Bodenaushubdeponien fließen in eine Gesamtkalkulation ein, in der diese verteilt werden. Die Gebühren bleiben gegenüber 2019 unverändert für unbelasteten Bodenaushub (Z 0) bei 14,50 €/t und für gering belasteten Bodenaushub (Z 0*) mit dem Faktor 1,25 bei 18,10 €/t. Unverändert bleibt die Gebühr auch für Bauschutt (55,70 €/t), hier soll die Möglichkeit des § 18 KAG, Anreize zur Verwertung zu schaffen, genutzt und eine weitgehende Erfassung des gesamten verwertbaren Bauschutts über Recyclinganlagen angestrebt werden. Die Entsorgung von Bauschutt erfordert höhere Überwachungs- und Kontrollaufwendungen. Er darf nicht mehr auf den Annahmestellen für Bodenaushub im Landkreis (Steinbrüche) eingebaut, sondern muss kostenaufwändig zu anderen Anlagen transportiert werden.

Die 2020 real zu erwartende **Gesamtmenge an Bodenaushub** reduziert sich gegenüber der Kalkulation 2019 auf 114.200 t. Bauschutt wird nur auf den Wertstoffhöfen angenommen, sein Anteil ist daher gering. Der Gesamtaufwand in diesem Bereich liegt bei knapp 1,8 Mio. €. Kleinmengen an unbehandeltem Bauschutt können auf drei Wertstoffhöfen gegen eine Gebühr von 78,00 €/m³ angeliefert werden. Die überwiegenden Kleinanlieferungen erfolgen jedoch auf allen Wertstoffhöfen im 10l-Eimer, der weiterhin 1,00 € kostet.

IV. Kalkulation der Müllabfuhrgebühren

1. Kalkulationsweg

Die Kosten der Müllabfuhr werden in die fünf Bereiche Hausmüllbehälter, Wertstofftonne, Behälterabfuhr hausmüllähnliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, Bioabfallabfuhr und Sperrmüllentsorgung aufgeteilt. Dabei tragen die festgesetzten Gebühren für den Bioabfallbehälter bzw. die Abholgebühr für Sperrmüllabholung auf Abruf nur die direkt zurechenbaren verbrauchsabhängigen Kosten bzw. einen Teil davon. Die verbrauchsunabhängigen Kosten des Biomüllbereichs fließen in die Kalkulation für Grundgebühren Hausmüll (**Anlage 5/1**, Seiten 4/5) und die Kalkulation der nutzflächenabhängigen Grundgebühr der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (**Anlage 4/1**, Seite 11) ein. Die restlichen verbrauchsabhängigen Kosten der Sperrmüllentsorgung werden den variablen Kosten der Hausmüllgebühren zugeordnet; die verbrauchsunabhängigen Kosten gehen dort in den Fixkostenbereich.

Durch die Einführung der grundstücksbezogenen Gebührenveranlagung ab 2002 werden die Grundgebühren für die Hausmüllentsorgung einheitlich nach Wohneinheiten berechnet, die Hausmüllabfuhr (Einzelhaushalte und Wohnanlagen) kann somit zusammen kalkuliert werden. Für die über die öffentliche Abfallabfuhr eingesammelten Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen werden im Betriebszweig Müllabfuhr nur die behälterbezogenen Leerungsgebühren kalkuliert. Die nutzflächenabhängige Grundgebühr wird in der Kalkulation AEV berechnet.

Die im Jahre 2012 eingeführte Wertstofftonne wird zu rd. 30 % über die Leerungsgebühren finanziert, die restlichen Kosten fließen in den Bereich Restmüll. Eine kostenechte Leerungsgebühr ist bei der Wertstofftonne nicht vertretbar. Aufgrund gestiegener Kosten durch Zunahme der Behälterzahlen muss im kommenden Jahr auch die Leerungsgebühr auf 4,50 € analog der übrigen Leerungsgebühren erhöht werden, um eine noch höhere Quersubventionierung über die Hausmüllgebühren zu vermeiden.

Die Verrechnung der Kosten für die AEV sowie die Aufteilung der Fest- und Betriebskostenumlage des RMHKW geschieht entsprechend der Tonnageanteile auf die drei Kalkulationsbereiche. Dabei werden die Verarbeitungskosten des Bioabfalls künftig entsprechend dem Mengenanteil zu 90 % dem Hausmüll und zu 10 % dem Abfall aus anderen Herkunftsbereichen zugerechnet. Für den Fixkostenanteil der Behälterabfuhr hausmüllähnlicher Abfälle erfolgt eine Verrechnung vom Betriebszweig AEV, da dieser Anteil dort über die Grundgebühr nach Nutzeinheiten kalkuliert wird.

Die auf die **Hausmüllgefäße** entfallenden Kosten abzüglich der Einnahmen werden in fixe und variable Kosten unterschieden. Die verbrauchsunabhängigen Kosten liegen insgesamt bei knapp 77 %. Gemäß § 18 KAG sollen nachhaltig Gebührenanreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen gesetzt werden. Hierzu schlägt die Verwaltung vor, den Fixkostenanteil auf 53,05 % zu begrenzen und daraus die Grundgebühr nach Wohneinheiten zu berechnen. Aus dem variablen Anteil, der die verbrauchsabhängigen Kosten sowie die restlichen Fixkosten mit zusammen 46,95 % enthält, errechnen sich entsprechend

dem anteiligen Jahreslitervolumen die Kosten pro Liter. Für die Müllgroßbehälter (1.100 l, 2.500 l und 4.500 l) errechnet sich über Faktoren, die sich an der Gefäßgröße orientieren, jeweils ein geringerer Literpreis. Dies trägt dem gebührenrechtlichen Äquivalenzprinzip Rechnung, da der Umfang der Inanspruchnahme der Leistungen hier nicht linear zum Gefäßvolumen ansteigt. Außerdem ist die Verdichtung der Abfälle geringer. Im Gegensatz hierzu liegt die Verdichtung beim kalkulierten Presscontainer real mindestens beim Faktor 2,5; in der Kalkulation wird mit dem dort gewählten Faktor 2 deshalb dem reduzierten Umfang der Inanspruchnahme ausreichend Rechnung getragen. Zudem werden seit einiger Zeit auch 1,1m³-Container verpresst. Diese haben gegenüber den unverpressten Behältern nur teilweise ein höheres Gewicht. Wie Kontrollverwiegunen belegen, liegt die Mehrzahl der Behälter im normalen Bereich. Aus diesem Grund wird hier aufgrund entsprechender Messungen derzeit von einem 1,0-fachen Faktor ausgegangen, d.h. der Preis bleibt identisch zum normalen Restmüllbehälter.

Für die Leerungserfassung per Chip werden Einzelleerungsgebühren für die jeweiligen Behältergrößen kalkuliert. Für Sonderentsorgungen (verunreinigte Biotonnen, Restmüllanlieferung auf den Wertstoffhöfen) werden Gebühren für die **Sonderbanderolen** kalkuliert, in die ein Anteil an Fixkosten eingerechnet ist, der im Wesentlichen die Markenkosten und den anteiligen Personal- und Sachaufwand für den Vertrieb abdeckt.

Die Kalkulation für die **Müllgroßbehälter für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen** enthält nur den auf diesen Bereich entfallenden Anteil der Leerungskosten. Der leerungsbezogene Anteil setzt sich aus den Kosten für die Verrechnungsg Gebühr AEV und der Betriebskostenumlage sowie einer anteiligen Festkostenumlage des RMHKW der öffentlichen Abfallabfuhr von hausmüllähnlichen Abfällen zusammen. Außerdem werden die sonstigen Aufwendungen vollständig der leerungsbezogenen Gebühr zugeordnet. Die variablen Kosten ergeben aufgrund des bereitgestellten Gefäßvolumens einen Literpreis, aus dem sich entsprechend der gewichteten Leerungen, mit einem an der Gefäßgröße orientierten Faktor, die Gebühr pro Leerung ergibt. Hiermit wird wie bei der Kalkulation der Hausmüllgebühren dem gebührenrechtlichen Äquivalenzprinzip Rechnung getragen, da der Umfang der Inanspruchnahme der Leistungen nicht linear zum Gefäßvolumen ansteigt, denn die großen Behälter ermöglichen grundsätzlich einen längeren Leerungsrhythmus und insgesamt weniger Leerungsvorgänge. Für den ebenfalls kalkulierten Presscontainer gilt dasselbe wie im Hausmüllbereich.

2. Mengen-, Einnahmen- und Kostenentwicklung

Durch die Einführung der grundstücksbezogenen Gebührenveranlagung ab 2002 und der einheitlichen Grundgebühr pro Wohneinheit bei Haushalten haben sich die Gebühreneinnahmen in diesem Bereich konstant verbessert. Die veranlagten Wohneinheiten sind zwischenzeitlich auf 184.500 (Vorjahr: 183.500) gestiegen. Mit der Kalkulation 2020 wird mit rund 0,6 Mio. € ein Teilbetrag der Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren abgebaut. Die Haus- und Geschäftsmüllmengen werden im Jahr 2020 bei ca. 45.000 Tonnen liegen und damit unverändert gegenüber 2019. Die Sperrmüllmenge steigt nur geringfügig. Altholzmengen werden weiterhin separiert, um sie hochwertiger verwerten zu

können und Verbrennungskosten einzusparen. Dies führt bei einer kalkulierten Menge von 9.600 t zu Kosteneinsparungen für die Haushalte. Insgesamt wird in der Kalkulation 2020 unter Berücksichtigung der Mengenhochrechnungen des Jahres 2019 von einer leicht gestiegenen Menge Haus-, Sperr-, Geschäftsmüll und Altholz mit zusammen 66.300 t ausgegangen.

Entsprechend der Grundstücksveranlagung 2020 (einschließlich der größeren Wohnanlagen) und dem vorhandenen Behälterbestand geht die Kalkulation 2020 von einer etwas höheren Anzahl an Wohneinheiten aus. Der Behälterbestand von 120/240 I-Hausmüllbehältern steigt gegenüber dem Vorjahr nochmals und liegt bei knapp über 127.800. Gleichzeitig wird von rund 2.500 Eimergemeinschaften ausgegangen. **Die Leerungserfassung per Chip ergibt weiterhin beim 120 I-Behälter eine durchschnittliche Leerungshäufigkeit von 9,2 Leerungen im Jahr. Beim 240I-Behälter wird von einer durchschnittlichen Leerungshäufigkeit von 16,9 Leerungen pro Jahr ausgegangen (2019: 16,8).** Durch den etwas höheren Behälterbestand und die geänderte Leerungshäufigkeit steigt das prognostizierte Gesamtvolumen für die Hausmüllentsorgung auf über 229 Mio. Liter. Bei den Geschäftsmüllbehältern wird von einer Erhöhung des Gesamtlitervolumens auf über 72 Mio. Liter ausgegangen. Beim Bioabfall sind die Behälterzahlen insgesamt leicht gefallen: 28.300 Behälter beim 120l-Volumen (2019: 28.800) und 41.200 Behälter beim 240l –Volumen (2019: 41.000).

Die Gesamtkosten im Betriebszweig Müllabfuhr erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um rund 2,4 Mio. € oder 7,4 %. Die beschriebene Kosten- und Mengenentwicklung erfordert eine Erhöhung der **Gebühren für die Privathaushalte im kommenden Jahr. Die Grundgebühr pro Wohneinheit erhöht sich auf 72,60 € (2019: 66 €), die Einzelleerungsgebühren für den 120 l- Behälter und für den 240 l-Behälter steigen um je 10,1 % auf 6,00 € bzw. 12,00 € (2019: 5,45 € bzw. 10,90 €).**

Rechnet man für den sogenannten **Musterhaushalt** (2 Erwachsene, 2 Kinder) die Grundgebühr und die Leerungsgebühren für den 120 l-Behälter (durchschnittlich 9 Leerungen pro Jahr) zusammen, so ergibt sich ein Betrag von 126,60 €. Bei Nutzung eines Bioabfallbehälters kommen noch 60,00 € hinzu, die **Jahresgebühr 2020 beträgt dann 186,60 €.**

Die Grundgebühr für das Gewerbe steigt um 14,1 % von 114,00 € auf 130,08 € je Nutzeinheit.

Die übrigen Gebührensätze ergeben sich aus **Anlage 5/1** (Kalkulation der Abfallgebühren, Seite 6 + 7 - Zusammenstellung der Gebühren).

Auch die Leerungsgebühren für die Abfallbehälter aus anderen Herkunftsbereichen steigen 2020 an. Die Leerungsgebühr beim 120 l-Behälter beträgt 6,00 € (2019: 5,25 €), beim 240l-Behälter 12,00 € (2019: 10,50 €). Alle Gebührensätze ergeben sich aus dem Kalkulationsblatt für Abfuhrgebühren der Abfallbehälter für Abfall aus anderen Herkunftsbereichen (**Anlage 5/1**, Seite 8).

V. Sonstige Gebühren

Zuletzt wurden bei der Kalkulation 2011 die Behältergebühren für beide Bioabfallbehältergrößen einheitlich auf 55 €/Jahr festgesetzt. Für 2020 wird die Jahresgebühr von zuletzt 54 € um 6 € auf 60 € angehoben. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund geboten, eine noch stärkere Quersubventionierung der Bioabfallentsorgung über die Grundgebühren pro Wohneinheit bzw. die nutzflächenabhängige Grundgebühr für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zu verhindern.

Sperrmüll kann auf den Wertstoffhöfen kostenlos abgegeben werden. Für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen gilt dies nur bis zu einem Volumen von 2 m³. Nach einem Beschluss des Umwelt- und Verkehrsausschuss vom 08.07.2013 (KT-Drucks. Nr. 113/2013) werden die bisherigen Quersubventionierungen bei der Biotonne, der Wertstofftonne und der Sperrmüllentsorgung weiterhin beibehalten. Sperrmüll aus privaten Haushaltungen kann bis zu einem Volumen von 3 m³ gegen eine Gebühr von 30 € auf Abruf abgeholt werden. Die nicht gedeckten Kosten der Sperrmüllentsorgung werden mit insgesamt rund 4,8 Mio. € über die Hausmüllgebühren und mit rund 75.000 € über die Geschäftsmüllbehälter umgelegt. Seit 2011 wird auch eine Expressabholung von Sperrmüll innerhalb von drei Arbeitstagen gegen eine entsprechende Zusatzgebühr ab 2020 von 70,00 € je Auftrag angeboten.

Die Gebühren für die Altreifen werden 2020 geringfügig erhöht. Der Kostendeckungsgrad ist von rund 27 % im Vorjahr auf nunmehr fast 33 % leicht gestiegen. Um eine höhere Kostendeckung zu erreichen, müssten die Gebühren noch weiter erhöht werden. Damit würde man jedoch die „wilde Entsorgung“ fördern. Seit 2007 können Elektro- und Elektronikaltgeräte kostenlos auf den Wertstoffhöfen abgegeben werden. Auch 2020 wird angeboten, Elektrogroßgeräte abholen zu lassen, hierfür wird eine Gebühr von 30,00 € kalkuliert.

Die Gebühr für die Kleinanlieferung von Asbestzement bis max. ¼ m³ bei den drei Schadstoffsammelstellen bleibt unverändert bei 12,00 €. Diese Annahmefähigkeit für Privathaushalte soll die „wilde“ Entsorgung verhindern. Größere Mengen Asbestzement sind von der Annahme ausgeschlossen und müssen auf zugelassenen Deponien außerhalb des Landkreises Böblingen entsorgt werden.

Die Gebühr für die Kleinanlieferung bis 200 kg Restmüll beim RMHKW bleibt mit 30,00 € pro Anlieferung unverändert. Dies ist auch gleichzeitig die Mindestanlieferungsgebühr bei Verwiegung. Für Laub und Grasschnitt bleibt es bei der bisher schon festgesetzten Gebühr von 60,00 €/t bei Anlieferungen über 400 kg. Bei Anlieferungen unter 400 kg werden bis 4 m³ pauschal 30,00 € Mindestgebühr, für jeden weiteren angefangenen m³ zusätzlich 8,00 € festgesetzt. Für die Selbstanlieferung von Biomüll ist eine Gebühr von 120,80 € kalkuliert, bei einem Gewicht unter 400 kg bis 2,0 m³ wird eine Mindestgebühr von 30 €, für jeden weiteren angefangenen 1,0 m³ jeweils zusätzlich 15 € erhoben.

Der Gebührensatz für die Zufuhr und Abholung eines Müllbehälters zum Grundstück sowie für den Eimertausch bzw. den nachträglichen Aus- und Einbau eines Schlosses erhöht sich für 120/240l-Behälter einheitlich auf 30,00 €, beim

1,1m³-Behälter bleibt es bei der Gebühr von 30,00 €. Die Selbstabholung bzw. Ablieferung der Müllgefäße bei einer Ausgabestelle bleibt gebührenfrei. Für die Zurverfügungstellung eines Müllgroßbehälters mit 1,1 m³ wird keine Gebühr festgesetzt. Für die Bereitstellung zur Abfuhr dürfen nur noch die für das Grundstück vom Landkreis gestellten 1,1 m³- Behälter genutzt werden, ausgenommen die bis zum 31.12.2013 angemeldeten Behälter. Die Gebühr für die Auslieferung eines Abfallbehälters mit Schloss bzw. die Nachrüstung eines Behälter-schlusses wird für den 120/240l-Behälter mit 30,00 € berechnet, für den 1,1m³-Behälter beträgt die Gebühr 70,00 €. Dies ist notwendig, um die spezifischen Schlosskosten decken zu können.

Die schon 2004 eingeführte separate Gebühr für die Annahme von Mineralfaserabfällen auf zugelassenen Deponien außerhalb des Landkreises beträgt in 2020 nun 450,00 €/t, da sich die Deponiekosten deutlich erhöht haben. Abweichend davon werden für Anlieferungen mit einem Nettogewicht unter 400 kg bei der Annahmestelle auf der KMD Böblingen pauschale Volumen-Abrechnungspreise erhoben (bis zu 1 m³ 30,00 €, für jeden weiteren angefangenen m³ zusätzlich 30,00 €). Die Gebühr für die Bauschuttannahme auf den Wertstoffhöfen beträgt weiterhin 1,00 € pro 10l-Eimer.

Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus den US-Kasernen im Stadtgebiet Stuttgart wurden getrennt nach Restmüll und Wertstoffen separat kalkuliert. In die Wertstoffgebühr (258,00 €/t) wurden die Kosten für die nachgeordnete Sortierung mit einbezogen. Zu den kalkulierten Sammelkosten für Rest- und Sperrmüll sind die Verbrennungskosten im RMHKW auf das Kontingent der Stadt Stuttgart hinzuzurechnen. Die Gebühr für Restmüll beträgt 293,00 €/t, für Sperrmüll 242,00 €/t.